

Kurztitel

Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern samt Protokoll (Georgien)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 60/2006

Typ

Vertrag – Georgien

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.03.2006

Index

39/03 Doppelbesteuerung

Text**Artikel 2****UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die Grundsteuer;
4. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; und
5. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
(im Folgenden als "österreichische Steuer" bezeichnet);

b) in Georgien:

1. die Steuer vom Gewinn der Unternehmen;
2. die Steuer vom Vermögen der Unternehmen;
3. die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen; und
4. die Steuer vom Vermögen der natürlichen Personen;
(im Folgenden als "georgische Steuer" bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle von beiden Vertragsstaaten erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2025

Gesetzesnummer

20004675

Dokumentnummer

NOR40076723